

**Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten\*) – VOJFAng –**

Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195)

geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Justizfachangestellter/Justizfachangestellte wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. die ausbildende Behörde:
  - 1.1 Stellung und Aufgaben des ausbildenden Gerichts und der ausbildenden Staatsanwaltschaft innerhalb der Justiz,
  - 1.2 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,
  - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - 1.4 Umweltschutz;
2. Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen;
3. büroorganisatorische Abläufe;

---

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Arbeitsorganisation;
5. Informationsverarbeitung;
  - 5.1 Informations- und Kommunikationstechniken, Datenschutz,
  - 5.2 Textverarbeitung;
6. Kosten- und Entschädigungsrecht;
7. fallbezogene Rechtsanwendung in Zivilverfahren:
  - 7.1 Zivilprozess,
  - 7.2 Zwangsvollstreckung,
  - 7.3 Insolvenzen,
  - 7.4 Ehe- und Familiensachen;
8. fallbezogene Rechtsanwendung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
9. fallbezogene Rechtsanwendung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
  - 9.1 Grundbuch,
  - 9.2 Nachlass,
  - 9.3 **vormundschaftsrechtliche** Angelegenheiten, Betreuung,
  - 9.4 öffentliche Register.

## § 4

### Ausbildungsrahmenplan

(1) <sup>1</sup>Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. <sup>2</sup>Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. <sup>2</sup>Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7.2	Zwangsvollstreckung (§ 3 Nr. 7.2)	a) in Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen mitwirken, insbesondere Schuldnerverzeichnis führen, Auskünfte erteilen  b) in Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen mitwirken, insbesondere Veröffentlichungen veranlassen		14	
7.3	Insolvenzen (§ 3 Nr. 7.3)	a) Veröffentlichungen veranlassen  b) in Insolvenzverfahren mitwirken, insbesondere bei Eintragungen in die Insolvenztabelle			10
7.4	Ehe- und Familiensachen (§ 3 Nr. 7.4)	in Ehe- und Familiensachen mitwirken, insbesondere  a) Rechtskraft bescheinigen; Rechtskraftbescheinigungen erteilen  b) Kosten berechnen		12	
8	Fallbezogene Rechtsanwendung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mitwirken, insbesondere  a) Auflagen und Weisungen überwachen  b) Protokolle in der Hauptverhandlung führen  c) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit bescheinigen  d) Kosten berechnen		16	
9	Fallbezogene Rechtsanwendung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 3 Nr. 9)				
9.1	Grundbuch (§ 3 Nr. 9.1)	in Verfahren des Grundbuchamtes mitwirken, insbesondere  a) Eintragungen in das Grundbuch vornehmen  b) Einsicht in Grundbuch und Eigentümerkartei gewähren  c) Anträge präsentieren		15	
9.2	Nachlass (§ 3 Nr. 9.2)	in Verfahren vor dem Nachlassgericht mitwirken, insbesondere  a) letztwillige Verfügungen verwahren  b) letztwillige Verfügungen zur Eröffnung entgegennehmen			10

# 251 – VOJFAng –

Seite 12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9.3	Vormundschaftsrechtliche Angelegenheiten, Betreuung (§ 3 Nr. 9.3)	in Verfahren vor dem Familiengericht und in Betreuungsverfahren, insbesondere bei Anträgen auf Bestellung eines Betreuers, mitwirken			12
9.4	Öffentliche Register (§ 3 Nr. 9.4)	in Registerverfahren mitwirken, insbesondere a) Eintragungen in die Register vornehmen, b) Veröffentlichungen veranlassen			13